

i

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

Aufgepasst bei der Verordnung von Arzneimittelmengen

Kennen Sie den Rahmenvertrag der Krankenkassen/-Verbände mit den Apothekern nach Paragraph 129 SGB V?

In diesem Vertrag wurde auf Bundesebene unter anderem geregelt, dass bei der Verordnung von größeren Arzneimittelmengen als die N3-Packung ein gesonderter Vermerk auf das Rezept aufgebracht werden muss. Als gesonderter Vermerk gilt z. B. das Ausrufezeichen oder die Angabe der Menge in Worten mit Ausrufezeichen.

Ein Beispiel: Es soll eine Menge von $2 \times N3 = 200$ Tabletten verordnet werden. Auf dem Rezept ist dann anzugeben: 200 Stück (zweihundert!) oder auch hinter der Anzahl der Vermerk: exakte Menge. Sind solche Vermerke nicht vorhanden, kann der Apotheker nur die einfache Menge N3 abgeben.

Die Packungsgrößenverordnung ist ein weiteres Ärgernis in der täglichen Verordnungspraxis, da sie zum Teil mit den Rabattverträgen der Krankenkassen in Widerspruch steht.

Besonders deutlich wird dies bei den Antibiotika. Sie verordnen z. B. ein Antibiotikum der Größe N1, weil Sie für zehn Tage behandeln wollen/müssen und Sie drucken eine Firma auf das Rezept, bei der die N1 auch zehn Stück enthält. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen lassen Sie das Kreuz bei „aut idem“ weg. Leider hat die entsprechende Krankenkasse mit einer Firma einen Rabattvertrag abgeschlossen, bei der die N1 nur sieben Stück enthält. Da der Apotheker aufgrund der Packungsgrößenverordnung nicht mehr als die sieben Stück der N1 herausgeben darf, ist Ihre antibiotische Therapie gefährdet. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen, bei einer bestimmten Stückzahl das Kreuz bei „aut idem“ zu setzen, um die Therapie zu sichern.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304
thomas.frohberg@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein
Tel. 04551 883 353
heidi.dabelstein@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard
Tel. 04551 883 362
anna-sofie.reinhard@kvsh.de

Ellen Roy
Tel. 04551 883 931
ellen.roy@kvsh.de